

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nortmoor

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, Seite 41), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nortmoor in seiner Sitzung am 24. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Satzung

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde als öffentliche Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2

Höhe der Gebühren

- a) Die Höhe der monatlichen Gebühr für den Besuch der Kindertagesstätte richtet sich nach dem Monatsbruttoeinkommen gem. § 2 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz der Sorgeberechtigten im Sinne § 3.

Die Höhe der monatlichen Gebühren für die Betreuungszeit beträgt:

Monatsbruttoeinkommen der Sorgeberechtigten gem. § 2 Abs. 2 EStG	Gebührenhöhe bei einer Betreuung von 8 – 13 Uhr	Gebührenhöhe bei einer Betreuung von 8 – 14 Uhr
bis 1.800,- €	60,- €	80,- €
1.800,- € bis 2.300,- €	80,- €	100,- €
2.300,- € bis 2.800,- €	100,- €	120,- €
2.800,- € bis 3.300,- €	120,- €	140,- €
über 3.300,- €	140,- €	160,- €

Dafür ist das Monatsbruttoeinkommen für das Jahr vor dem Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres der Gemeinde von den Sorgeberechtigten anhand des Einkommenssteuerbescheides, des Lohnsteuerjahresausgleiches, einer Verdienstbescheinigung oder einer entsprechenden Vergleichsberechnung nachzuweisen.

Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sorgeberechtigten vom Nachweisjahr zum Kindergartenjahr erheblich verändert (z. B. Wegfall Arbeitsplatz), so ist dieses darzulegen.

Sofern kein Nachweis erfolgt, wird die Höchstgebühr erhoben.

Bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Sorgeberechtigten innerhalb des Kindergartenjahres kann ein Antrag auf Anpassung der Gebühren unter Darlegung der Gründe gestellt werden.

- b) Besuchen mehrere Kinder einer Familie (Sorgeberechtigten) die gemeindliche Kindertagesstätte, so sind für das 2. und jedes weitere Kind 50 % der Gebühr für das 1. Kind zu zahlen.
Beitragsbefreite Kinder bleiben bei der Gebührenrechnung unberücksichtigt.
- c) Auf Antrag kann die Gemeinde Nortmoor in wirtschaftlichen Härtefällen weitere Gebührenermäßigungen gewähren. Das Einkommen und die Belastungen sind nachzuweisen.
- d) Für die regelmäßige Inanspruchnahme der angebotenen Sonderöffnungszeiten werden je 1/2 Stunde monatlich zusätzlich 10,- € erhoben.

§ 3

Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigten der Kinder. Daneben haften auch die Personen, die das Kind für den Besuch der Kindertagesstätte angemeldet haben.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind schriftlich abgemeldet wird.

Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, welche die Gemeinde Nortmoor nicht zu vertreten hat, der Einrichtung fernbleibt.

Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach Bundesseuchengesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

Für die Zeiten der Schließung während der Sommerferien oder andere Ferienzeiten z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr werden die Gebühren in voller Höhe erhoben.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

Über die Höhe der Gebühren wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühren sind bis zum 05. eines Monats im voraus an die Gemeindekasse Nortmoor zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Nebenleistungen

Für Getränke und Speisen wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Dieses ist direkt mit der Kindertagesstätte abzurechnen.

§ 7

Ausschluss wegen Gebührenrückstand

Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Gebühr kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.04.1994 einschließlich aller folgender Änderungssatzungen aufgehoben.

Nortmoor, den 24. Juni 2013

Gemeinde Nortmoor

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Bemerkungen:

§ 2 a Satz 2 und § 2 d gelten ab 01.09.2014.

Die Änderung des § 2 Abs.b Satz 2 tritt am 01.08.2018 in Kraft.